

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

**Beratungsangebot des Landes für kommunale Amts- und Mandatsträger
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Die Zahl der Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffe auf kommunale Amts- und Mandatsträger hat in jüngster Vergangenheit stark zugenommen. Im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zwischen der Bundesministerin des Innern und für Heimat und der Allianz zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger am 7. Juni 2023 haben die kommunalen Spitzenverbände den Wunsch nach einer flächen-deckenden Beratung in den Ländern geäußert.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Bedrohungen oder Angriffen (verbaler, digitaler oder körperlicher Art) auf kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger (bitte konkrete Sachverhalte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Straftaten gegen Amts- und/oder Mandatsträgerinnen/-träger auf kommunaler Ebene können auf der Basis des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMd-PMK) erst seit dem 1. Januar 2019 recherchiert werden.

Unter Amtsträgern werden Personen wie Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Landrätinnen/Landräten, kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher, Ministerinnen/Minister, Ministerpräsidentin, Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Ordnungsamtsmitarbeitende (unabhängig ob bestellte und/oder haupt-, neben-, ehrenamtlich handelnde Personen) gefasst.

Zudem werden hierunter auch ehemalige Amtsträgerinnen/Amtsträger erfasst, sofern diese aufgrund ihres Amtes noch nachträglich thematisiert/angegriffen werden, sowie nicht näher eingrenzbar Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung beziehungsweise volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte.

Unter Mandatsträgerinnen/Mandatsträger fallen Personen wie Abgeordnete und Ministerinnen/Minister sowie solche in Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen ebenso wie Stadträtinnen/Stadträte, aber auch nicht näher eingrenzbar Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung beziehungsweise volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte. Auch ehemalige Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, sofern sie aufgrund dieser Funktion noch nachträglich thematisiert/angegriffen werden, werden darunter erfasst.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 wurden folgende politisch motivierte Straftaten registriert:

Nr.	Jahr	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Sachverhalt	hauptsächlich verletzte Rechnorm im StGB
1	2019	SN	Brief mit beleidigendem Inhalt	185
2	2019	NWM	Veröffentlichung von internen Dokumenten auf Facebook	203
3	2020	NWM	Beleidigung auf Facebook	185
4	2020	LUP	ehrverletzende Darstellung eines Bürgermeisters im Internet	188
5	2020	HRO	Entwendung von Plakaten	242
6	2020	MSE	Beleidigung per E-Mail	185
7	2020	NWM	Beleidigung per E-Mail	185
8	2020	LUP	Bedrohung im Internet	241
9	2020	MSE	Beleidigung zum Nachteil eines Kandidaten zur Bürgermeisterwahl	185
10	2020	LRO	Hinweisgeberin teilt mit, dass durch Unbekannt das Wohnhaus des Bürgermeisters mit Eiern beworfen wurde.	303
11	2020	SN	Der Tatverdächtige (TV) äußerte der Geschädigten (GS) gegenüber „Du Schlampe bist tätowiert, du bist eine Volksverhetzerin.“ und zeigte mehrfach den Hitlergruß.	86a
12	2020	HRO	Ein Unbekannter rief dazu auf, Frau von der Leyen und Frau Merkel abzuknallen. Sie seien an Corona schuld. Außerdem rief er: „Hängt den Madsen auf!“	111
13	2020	SN	Der Beschuldigte rief während der Gewahrsamnahme im Streifenwagen „Heil Hitler ihr Juden.“	86a
14	2020	NWM	Mitteilung über drei E-Mails mit Todesdrohung gegen einen Oberbürgermeister (OB)	130
15	2020	MSE	Geschädigter zeigte die Sachbeschädigung an seinem Kfz an.	303

Nr.	Jahr	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Sachverhalt	hauptsächlich verletzte Rechnorm im StGB
16	2020	MSE	Verdacht einer Bedrohung via E-Mail gegen den amtierenden Bürgermeister	241
17	2020	VG	Anzeige wegen Beleidigung und Verleumdung des OB in einem Facebook-Post	185
18	2020	MSE	Verleumdung des GS auf Facebook	188
19	2020	VG	Bedrohung des GS im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung	241
20	2020	SN	Erpressung des GS	253
21	2021	VG	Mitteilung, dass zwei Fenster eingeschlagen bzw. beschädigt wurden	303
22	2021	NWM	GS erhielt eine Postkarte, in welcher u. a. stand: „Eklige Westratte, verpiss dich aus unserem Dorf!“	185
23	2021	HRO	Anrufer bedroht den OB am Telefon	241
24	2021	LUP	Die Leiterin des Ordnungsamtes erhielt eine E-Mail, in der sie beleidigt und bedroht wird.	185
25	2021	NWM	Der Bürgermeister wird per E-Mail als Verbrecher bezeichnet.	187
26	2021	VG	Der TV äußert: „Wenn der Terror durch die Behörde nicht aufhört, dann beginnt der Terror in der Gemeinde.“	241
27	2021	NWM	Der TV droht dem Landrat per E-Mail.	241
28	2021	LRO	bei Auszählung zum Bürgerentscheid Drohung mit Straftat	241
29	2021	VP	Die GS wurde aufgefordert, die Maskenpflicht und alle Maßnahmen zu Corona aufzuheben. Sollte sie dies nicht befolgen, werden ihr andere Übel angedroht.	240
30	2021	VP	Beleidigung des GS	188
31	2021	NWM	Sachbeschädigung an der Litfaßsäule mit Äußerung gegen den Bürgermeister	303
32	2021	VG	Unbekannte Täter warfen mittels Ziegelstein eine Fensterscheibe am Wohnhaus des GS ein	303
33	2021	LUP	Der Anzeigenerstatter zeigt an, dass er durch einen TV politisch motiviert bedroht und beleidigt wurde.	241
34	2022	VG	zwei Anrufe mit Drohungen gegen den OB	241
35	2022	VG	Drohbrief gegen Gemeindevertreter	241
36	2022	HRO	Bedrohung im Internet	241
37	2022	SN	Bedrohung im Internet	241
38	2022	VG	Beschädigung einer Fensterscheibe	303
39	2022	NWM	Vorwurf von „Korruption“ und „Völkermord“ per E-Mail	186
40	2022	NWM	Behauptung der Bestechlichkeit	188
41	2022	NWM	Eingang eines Schreibens mit der Passage: „Korruptes, menschenverachtendes, faschistisches System.“	130
42	2022	LUP	Sprachnachricht mit Bedrohung	241
43	2022	MSE	Beleidigung im Internet	185

Nr.	Jahr	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Sachverhalt	hauptsächlich verletzte Rechnorm im StGB
44	2022	MSE	Auf Facebook wird die Stadtverwaltung als Prostituiertenbande betitelt.	188
45	2022	LRO	Bedrohung per Videoveröffentlichung	241
46	2022	SN	Der Beschuldigte bedroht den GS und äußert, dass er „einen Totschläger besorgen“ würde, wenn er noch weiter unter Druck käme und es ihm „egal ist, ob man ihn dann wieder wegsperrt“.	241
47	2022	VP	Der Beschuldigte wandte sich mit einer E-Mail an den Gemeinderat und bat um Überprüfung des physischen und psychologischen Zustands des Bürgermeisters.	188
48	2022	LUP	Bedrohung per E-Mail	241
49	2022	NWM	Der Bürgermeister wird auf der Plattform Telegram beleidigt und bedroht.	241
50	2022	LUP	Vorwurf gegen den Bürgermeister, er würde „Rentner sowie schwerbehinderte Menschen wie Sklaven behandeln“	188
51	2022	LUP	Beleidigung auf Facebook	188
52	2022	NWM	Bedrohung per WhatsApp	241
53	2022	LUP	Beschädigung eines Hinterreifens des Pkw des Bürgermeisters	303
54	2022	VP	Feststellung der Billigung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Beschmieren eines Wahlplakats	140
55	2022	VG	Beschädigung von Wahlplakattafeln	303
56	2022	NWM	E-Mail mit Beleidigungen	185
57	2022	LUP	Beschädigung des Schlosses einer Hauseingangstür	303
58	2022	VP	Bedrohung per Telefon	241
59	2022	MSE	Aufforderung zu Straftaten	111
60	2022	MSE	Aufforderung zu Straftaten durch Beschmieren eines Verkehrsschildes	111
61	2022	VG	Beschmieren eines Wahlplakats (u. a. mit einem Hakenkreuz)	86a

Legende:

SN: Landeshauptstadt Schwerin

LUP: Landkreis Ludwigslust-Parchim

NWM: Landkreis Nordwestmecklenburg

HRO: Hanse- und Universitätsstadt Rostock

LRO: Landkreis Rostock

MSE: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

VP: Landkreis Vorpommern-Rügen

VG: Landkreis Vorpommern-Greifswald

2. Wie ist die Entwicklung der letzten fünf Jahre (bitte analog zu Frage 1 aufschlüsseln)?

	SN	LUP	NWM	HRO	LRO	MSE	VR	VG
2019	1	0	1	0	0	0	0	0
2020	3	2	3	2	1	5	0	2
2021	0	2	4	1	1	0	2	3
2022	2	6	6	1	1	4	3	5

3. Auf welchen Wegen erlangt die Landesregierung Erkenntnisse zu Bedrohungen und Angriffen auf kommunale Amts- und Mandats-trägerinnen und -träger?

Die Polizei erlangt Erkenntnisse über derartige Straftaten auf verschiedenen Wegen, zum Beispiel durch Zeugenaussagen, Anzeigen der Geschädigten oder durch eigene Ermittlungen.

4. Welche Beratungs-, Informations- und Schutzangebote stehen den kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern im Hinblick auf Schutz und Umgang mit Hass und Hetze derzeit zur Verfügung?

Der Landesverfassungsschutz berät in den jährlichen Sicherheitskonferenzen mit den Landräten und Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister mit Blick auf die aktuelle Lageentwicklung Extremismus. Darüber hinaus unterstützt der Landesverfassungsschutz Amts- und Mandats-trägerinnen bzw. -träger sowie Ämter und Kommunen anlassbezogen beim Auftreten extremistischer Bestrebungen. Ebenso wirkt der Landesverfassungsschutz an der Entwicklung und Einführung entsprechender Präventionsmaßnahmen im Landesrat für Kriminalitäts-vorbeugung mit.

Das Landeskriminalamt unterrichtete im Jahr 2021 die Landkreise und kreisfreien Städte über die aktuelle Gefährdungsbewertung und entsprechende Beratungsangebote. Das generelle Angebot der polizeilichen Beratung besteht jederzeit über die Polizeiinspektionen oder die Internetseite www.polizei.mvnet.de. Bei Anhaltspunkten auf eine konkrete Gefährdung besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Benachrichtigung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle. Darüber hinaus finden anlassbezogen Gespräche der Polizei mit Amts- und Mandatsträgerinnen bzw. -trägern auf regionaler Ebene statt.

5. Wie sind die kommunalen Amts- und Mandatsträger für erforderlichen Rechtsbeistand und notwendige Behandlungen bei physischen oder psychischen Beeinträchtigungen abgesichert?
Wer trägt die Kosten solcher Maßnahmen?

Zum Rechtsschutz ist im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes der § 45 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zugrunde zu legen, wonach der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung schützt. Unabhängig davon wird die Gewährung von Rechtsschutz nicht näher gesetzlich geregelt. Jedoch regelt hierzu der Erlass des Innenministers „Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Landesbedienstete“ vom 22. September 1994 (AmtsBl. M-V S. 1012) den Rechtsschutz für alle Landesbediensteten. In Ziffer IV dieses Erlasses wird unter anderem den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Grundsätzliche Bedingung für eine mögliche Gewährung von Rechtsschutz ist zunächst, dass gemäß Ziffer I Nummer 1 des Rechtsschutzerlasses gegen eine (Landes-)Bedienstete/einen (Landes-)Bediensteten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist. Sofern ein solcher Sachverhalt vorliegt, hat die/der (Landes-)Bedienstete dem Grunde nach einen Anspruch auf Rechtsschutz, der sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt. Dies schließt auch die Kosten dafür ein.

Kommunale Mandatsträgerinnen/Mandatsträger sind ehrenamtlich im Interesse der Allgemeinheit tätig. Dieses besondere Engagement würdigt der Gesetzgeber mit einer Absicherung durch die gesetzliche Unfallversicherung in § 2 Absatz 1 Nummer 10a SGB VII. Sollte also bei der Ausübung des Ehrenamtes ein Gesundheitsschaden entstehen, so ist die Unfallkasse für entsprechende Leistungen zuständig. Dieser Unfallversicherungsschutz ist für die Versicherten kostenfrei.

Versichert sind die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger bei allen Tätigkeiten, die zum Ehrenamt gehören und auf den für die Ausübung erforderlichen Wegen. Auch Vorbereitungshandlungen, die mit der Ausübung des Amtes in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, sind unfallversichert. Die Tätigkeit muss freiwillig und unentgeltlich erfolgen (Aufwandsentschädigungen stehen dem grundsätzlich nicht entgegen), dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sein und im Sinne einer öffentlichen Aufgabe („Amt“) übertragen worden sein.

6. Plant die Landesregierung, das Beratungsangebot entsprechend dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände weiter auszubauen?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind in welchem zeitlichen Rahmen vorgesehen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesverfassungsschutz wird auch weiterhin die Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen beobachten und darüber die politischen Entscheidungsträger sowie – abhängig von den Geheimhaltungsvorschriften – die Polizei über Sachverhalte im Sinne der Anfrage informieren.